



Wir arbeiten zusammen mit...

- dem Integrationsfachdienst Aachen-Heinsberg
- dem LVR-Integrationsamt
- der Agentur für Arbeit
- dem Jobcenter
- der Deutschen Rentenversicherung
- den Berufsgenossenschaften
- den Krankenkassen

Informationen

Weitere Informationen zum Thema „**Behinderte Menschen im Arbeitsleben**“ finden Sie auch im Internet unter

www.staedteregion-aachen.de
www.integrationsamt.lvr.de

Dieser Flyer dient zur Erstinformation. Im persönlichen Kontakt mit den Mitarbeitern der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben können Ihre individuellen Fragen geklärt werden.

Die Zuständigkeit der Fachstelle ist von der Hilfeart abhängig und richtet sich nach dem Ort des Arbeitsplatzes oder nach dem Wohnsitz.



Kontakt

StädteRegion Aachen, A 50.6 Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Herr Sven Leonhardt (Firmen A-G)

Tel.: 0241/5198-5023

E-Mail: sven.leonhardt@staedteregion-aachen.de

Frau Heike Garbereder (Firmen H-R)

Tel.: 0241/5198-2158

E-Mail: heike.garbereder@staedteregion-aachen.de

Frau Claudia Sanders (Firmen S-Z)

Tel.: 0241/5198-5047

E-Mail: claudia.sanders@staedteregion-aachen.de

Termine nach Vereinbarung!

Sie haben Fragen?

StädteRegion Aachen

Amt für soziale Angelegenheiten

Zollernstraße 10

52070 Aachen

Damit Zukunft passiert.
www.staedteregion-aachen.de

Informationen der Fachstelle



**für behinderte Menschen
im Arbeitsleben**

**StädteRegion
Aachen**

Aktive Region

Nachhaltige Region

BildungsRegion

Soziale Region

Hilfen im Arbeitsleben

Die nachfolgenden aufgeführten Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfsangebote stehen schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten, deren Arbeitgebern, Betriebs- und Personalräten sowie Vertrauenspersonen zu Verfügung:

Beratungsangebote

- Beratung von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, Arbeitgebern, Betriebs- und Personalräten sowie Vertrauenspersonen für Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen.
- Beratung über mögliche Leistungen und Leistungsträger, wie z. B. Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt oder Integrationsfachdienste.
- Begehung von Arbeitsplätzen und bei Bedarf Unterbreitung von Verbesserungsvorschlägen zur behinderungsgerechten Ausstattung.
- Unterstützung bei behinderungsbedingten Schwierigkeiten zwischen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgebern und Arbeitskollegen. Hierzu gehört insbesondere die Vermittlung in Konfliktsituationen und die Begleitung in Präventionsverfahren.

Die Beratungsangebote der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben sind kostenlos und vertraulich.



Finanzielle Hilfen

- Hilfen zur behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen sowie für die Beschaffung von technischen Arbeitshilfen.
- Hilfen für die Milderung von außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Beschäftigung von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen entstehen, z. B. durch personelle Unterstützung am Arbeitsplatz oder den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern.
- Hilfen für schwerbehinderte und gleichgestellte Beamte und Selbstständige zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung.
- Hilfen für arbeitslose schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen als Darlehen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz.

In jedem Fall ist die vorrangige Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers (z. B. der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit) zu prüfen. Grundsätzlich gilt, dass der Antrag auf finanzielle Hilfen vor Beginn der entsprechenden Maßnahme bzw. vor Abschluss eines Vertrages zu stellen ist.

Kündigungsschutzverfahren nach dem SGB IX

Die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben ist außerdem im **besonderen Kündigungsschutzverfahren** zu beteiligen.

Sofern das Arbeitsverhältnis über sechs Monate hinaus besteht, unterliegen schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen dem besonderen Kündigungsschutz nach dem SGB IX.

Die Kündigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen erfordert die Zustimmung des Integrationsamtes. Der Arbeitgeber muss hierzu einen Antrag beim Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland stellen. Die Sachermittlung erfolgt durch die Fachstelle. Sie hört alle Beteiligten an und führt in der Regel eine mündliche Verhandlung mit dem Ziel der gütlichen Einigung durch.